

Teil I: Das 19. Jahrhundert

Quellensammlungen

Manfred Baumotte, Die Frage nach dem historischen Jesus. Texte aus drei Jahrhunderten, Gütersloh 1984 [Baumotte]. – Enchiridion symbolorum, definitionum et declarationum de rebus fidei et morum. Kompendium der Glaubensbekenntnisse und Lehrentscheidungen (Hg. Peter Hünemann), zuletzt Freiburg 2017 [DH]. – Ernst Rudolf Huber / Wolfgang Huber, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts, Bd. I–III, Berlin 1973; 1976; 1983 [Huber/Huber]. – Kirchen- und Theologiegeschichte in Quellen, Bd. IV (Vom Konfessionalismus zur Moderne, Hg. Martin Greschat), [KTGQ IV], Göttingen 6. Aufl. 2021. – Kirchen- und Theologiegeschichte in Quellen, Bd. V (Das Zeitalter der Weltkriege und Revolutionen, Hg. Martin Greschat und Hans-Walter Krumwiede), Neukirchen 1999 [KTGQ V]. – Kirchen- und Theologiegeschichte in Quellen, Bd. VI (Außereuropäische Christentumsgeschichte, Hg. Klaus Koschorke, Frieder Ludwig und Manuel Delgado), Göttingen 2021 [KTGQ VI]. – Michael Weinrich (Hg.), Religionskritik in der Neuzeit. philosophische, soziologische und psychologische Texte, Gütersloh 1985 [Weinrich, Religionskritik]. – Michael Weinrich (Hg.), Theologiekritik in der Neuzeit. Theologische Texte aus dem 18. bis 20. Jahrhundert, Gütersloh 1988 [Weinrich, Theologiekritik].

Überblicksliteratur

Gerhard Besier, Kirche, Politik und Gesellschaft im 19. Jahrhundert, München 1998. – Gerhard Besier (Hg.), Religion, Nation, Kultur. Die Geschichte der christlichen Kirchen in den gesellschaftlichen Umbrüchen des 19. Jahrhunderts, Neukirchen 1992. – Olaf Blaschke (Hg.), Konfessionen im Konflikt. Deutschland zwischen 1800 und 1970: ein zweites konfessionelles Zeitalter, Göttingen 2002. – Klaus Fitschen, Der Katholizismus 1648–1870 (KGE III/8), Leipzig 1997. – Martin Friedrich, Kirche im gesellschaftlichen Umbruch. Das 19. Jahrhundert, Göttingen 2006. – Heinrich Fries (Hg.), Katholische Theologen im 19. Jahrhundert, 3 Bde., München 1975. – Ulrich Gäbler (Hg.), Der Pietismus im 19. und 20. Jahrhundert (Geschichte des Pietismus, Bd. 3), Göttingen 2000. – Erwin Gatz, Die Katholische Kirche in Deutschland im 20. Jahrhundert, Freiburg 2009. – Johann F. Gerhard Goeters / Joachim Rogge (Hg.), Geschichte der Evangelischen Kirche der Union, Bd. I; II, Leipzig 1992; 1994. – Friedrich Wilhelm Graf (Hg.), Profile des neuzeitlichen Protestantismus, 2 Bde., Gütersloh 1990; 1993. – Leif Grane, Die Kirche im 19. Jahrhundert. Europäische Perspektiven, Göttingen 1987. – Martin Greschat, Gestalten der Kirchengeschichte, Bd. 9,1; 9,2; 10,1; 12, Stuttgart 1984. – Heinrich Hermelink, Das Christentum in der Menschheitsgeschichte. Von

der Französischen Revolution bis zur Gegenwart, Bd. I–III, Tübingen/Stuttgart 1951; 1955; 1953. – Klaus Hock, *Das Christentum in Afrika und dem Nahen Osten* (KGE IV/7), Leipzig 2005. – Lucian Hölscher, *Geschichte der protestantischen Frömmigkeit in Deutschland*, München 2005. – Friedrich Huber, *Das Christentum in Ost-, Süd- und Südostasien sowie Australien* (KGE IV/8), Leipzig 2005. – Heinz Hürten, *Kurze Geschichte des deutschen Katholizismus 1800–1960*, Mainz 1986. – Hubert Jedin (Hg.), *Handbuch der Kirchengeschichte*, Bd. VI, 1.2, Freiburg 1971; 1973. – Martin H. Jung, *Der Protestantismus in Deutschland von 1815 bis 1870* (KGE III/3), Leipzig 2000. – Martin H. Jung, *Der Protestantismus in Deutschland von 1870 bis 1945* (KGE III/5), Leipzig 2002. – Hubert Kirchner, *Das Papsttum und der deutsche Katholizismus 1870–1958* (KGE III/9), Leipzig 1992. – Eckhard Lessing, *Geschichte der deutschsprachigen evangelischen Theologie von Albrecht Ritschl bis zur Gegenwart*, Bd. 1 (1870 bis 1918), Göttingen 2000. – Thomas Nipperdey, *Deutsche Geschichte 1800–1866. Bürgerwelt und starker Staat*, München, 6. Aufl. 1993. – Thomas Nipperdey, *Deutsche Geschichte 1866–1918*, Bd. I: Arbeitswelt und Bürgergeist / Bd. II: Machtstaat vor der Demokratie, München, 2. Aufl. 1993. – Mark A. Noll, *Das Christentum in Nordamerika* (KGE IV/5), Leipzig 2000. – Kurt Nowak, *Geschichte des Christentums in Deutschland: Religion, Politik und Gesellschaft vom Ende der Aufklärung bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts*, München 1995. – René Remond, *Religion und Gesellschaft in Europa. Von 1789 bis zur Gegenwart*, München 2000. – Jan Rohls, *Protestantische Theologie der Neuzeit*, Bd. 1 (Die Voraussetzungen und das 19. Jahrhundert), Tübingen 1997 (Studienausgabe 2018). – Wolfgang Schieder (Hg.), *Religion und Gesellschaft im 19. Jahrhundert*, Stuttgart 1993. – Rudolf Schlögl, *Alter Glaube und moderne Welt. Europäisches Christentum im Umbruch 1750–1850*, Frankfurt a. M. 2013. – Franz Schnabel, *Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert*, Bd. IV (Die religiösen Kräfte), Freiburg, 2. Aufl. 1951. – Manfred Weitlauff (Hg.), *Kirche im 19. Jahrhundert*, Regensburg 1998.

1 Das »lange« 19. Jahrhundert: zeitliche Abgrenzung und Charakteristik der Epoche

Die Mittelachse des 19. Jahrhunderts wird von zwei Daten gebildet: Das Revolutionsjahr 1848/49 markiert den Durchbruch liberaler Kräfte, die auf eine Entflechtung von Staat und Kirche drängten und damit in Teilen der Kirchen Resonanz fanden. Das Jahr 1870/71 wiederum markiert die Manifestation des ultramontanen Katholizismus auf dem I. Vatikanischen Konzil und die Gründung des Deutschen Kaiserreiches mit den damit verbundenen Herausforderungen an die christlichen Kirchen. Die gelegentlich in den Raum gestellte »Sattelzeit« um 1850 oder 1870, die die Moderne einleitet, ließe sich also auch hier finden.

Die weltgeschichtlichen und innereuropäischen Erschütterungen, die von der Französischen Revolution ausgingen, hatten allenthalben ihre Auswirkungen auf die Kirche und die christliche Religion. Die alten Bündnisse zwischen Staat und Kirche waren in vielen Staaten inzwischen zerbrochen oder jedenfalls brüchig geworden. Die Selbstverständigung der gesellschaftlichen Eliten über den Stellenwert der Religion war seit der Aufklärung längst kontrovers geworden. Nun aber waren die politischen Voraussetzungen geschaffen, diese Kontroversen offen auszutragen: Sollten Religion und Kirche überhaupt noch zu den tragenden Fundamenten von Staat und Gesellschaft gehören? Und wenn ja: Wie ließe sich dies mit der Gewissensfreiheit und der Volkssouveränität vereinbaren, die – so schien es jedenfalls – mit kirchlichen und christlichen Ansprüchen unvereinbar waren? Allerdings lässt sich daraus nicht einfach folgern, Religion und Kirche hätten im 19. Jahrhundert kontinuierlich an Bedeutung verloren, auch wenn der Trend zur Säkularisierung eindeutig ist. Die Vielzahl von religiösen Aufbrüchen und kirchlichen Reformversuchen deutet aber darauf hin, dass sich innerhalb der Kirchen, vor allem aber an ihren Rändern, die verfestigten Strukturen der Frühen Neuzeit verflüssigten. Das Staatskirchentum, in dem der Staat entschieden den Stellenwert von Religion und Kirche nach dem Nützlichkeitsaspekt bestimmte, geriet zunehmend in eine Krise.

Insofern ist die Zeit des »langen« 19. Jahrhunderts von 1789 oder 1803 bis 1918 jedenfalls kirchengeschichtlich gesehen für Deutschland und Europa eine eigenständige Epoche, auch wenn unter sozial-, wirtschafts- oder globalgeschichtlichen Aspekten andere Einteilungen möglich sind. In dieser Zeitspanne bereiteten sich die Entwicklungen vor, die lange in Kirche, Theologie, Politik und Gesellschaft wirksam waren, bevor sie von einer massiven Säkularisierung in Frage gestellt wurden. Wendet man zudem den Blick gewissermaßen nach innen, also auf die Kirchen- und Theologiegeschichte des 19. Jahrhunderts, so fallen schon auf den ersten Blick einige Eigentümlichkeiten auf: Da ist die zum Teil scharf ausgeprägte konfessionelle Trennung. Sie ging einerseits einher mit der Neuformierung einer protestantischen

Identität, die sich unter anderem der Neuentdeckung Martin Luthers verdankte, und andererseits mit der Neuformierung einer katholischen Identität, die in Vereinen und politischen Bewegungen neue Kraft gewann und ein katholisches Milieu formte. »Protestantisch« wurde in dieser Zeit ein populärer Begriff, da er Lutheraner, Reformierte und Unierte umfasste. Der im weiteren Verlauf des 19. Jahrhunderts aufkommende Begriff »neuprotestantisch« wiederum verband sich mit einem nicht nur aus der Reformation, sondern aus Bildung und Aufklärung kommenden protestantischen Selbstbewusstsein. Das Luthertum begann andererseits, sich seiner eigenen Identität innerhalb des Protestantismus zu vergewissern. Trotz vieler Verfestigungen und einer – angesichts der Herausforderungen der Zeit – starken Neigung zum Konservativen, ist auf beiden Seiten der konfessionellen Grenze eine große Pluralität von Vorstellungen zu beobachten, gelegentlich sogar eine gewisse Experimentierfreude, die den Geist der Aufklärung lebendig hielt und den Kontakt zu den geistigen Entwicklungen der Zeit nicht zu verlieren versuchte. In kirchengeschichtlicher Hinsicht könnte man diese Zeit als eine Transformationsepoche ansehen, in der sich die Entwicklungen der Frühen Neuzeit intensivierten und auf die Gegenwart hin zuspitzten: Die Folgen der Aufklärung, der Ausdifferenzierung von Staat und Kirche, der Hinterfragung der Legitimität von politischer und kirchlicher Macht werden seit dieser Zeit deutlich sichtbar.

2 Der Reichsdeputationshauptschluss von 1803 und die territoriale Umgestaltung Deutschlands

Ingo Knecht, Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803. Rechtmäßigkeit, Rechtswirksamkeit und verfassungsgeschichtliche Bedeutung, Berlin 2007.

Auf die kirchlichen Verhältnisse in Deutschland wirkten sich die Ereignisse in Frankreich mit einer gewissen Verzögerung aus. In den von Frankreich besetzten Gebieten sollte sich die revolutionäre Kirchenpolitik zwar ganz unmittelbar bemerkbar machen, doch war von wesentlich nachhaltigerer Bedeutung, dass die deutschen Fürsten und ihre Beamten die von Frankreich ausgehenden Impulse in ganz eigener Weise in konkrete Kirchenpolitik umsetzten und damit die politische und konfessionelle Landkarte Deutschlands entscheidend veränderten.

2.1 Die revolutionäre und nachrevolutionäre Expansion Frankreichs

Die Französische Revolution hatte die alten Mächte Europas in Unruhe versetzt, und dies besonders in dem Moment, als der französische König Ludwig XVI. durch seine missglückte Flucht nach Varennes im Juni 1791 den Revolutionären den Gehorsam aufkündigte. Die Folge waren die »Koalitionskriege« der alten europäischen Mächte, allen voran Preußens und Österreichs, gegen das revolutionäre Frankreich. Unerwartet war der heftige Gegenschlag: Die französischen Truppen stießen nach Osten vor und besetzten das linke Rheinufer. Preußen, das zu dieser Zeit leichtere Beute durch die Teilungen Polens fand, gab seinen Kampf gegen Frankreich auf und suchte nach einem Sonderfrieden, der 1795 in Basel abgeschlossen wurde. In einer geheimen Zusatzklausel erklärte Preußen seine Neutralität und gab Frankreich links des Rheins freie Hand. Dafür wurde ihm erlaubt, sich mit französischer Rückendeckung rechts des Rheins für eigene Verluste am Niederrhein schadlos zu halten. Preußen bediente sich nun unter den schutzlosen rechtsrheinischen Kleinstaaten und gewann dabei wesentlich mehr als es links des Rheins verlor. Besonders einfach war dies bei den Besitzungen geistlicher Reichsfürsten, also den Territorien katholischer Bischöfe, Erzbischöfe und Reichsäbte. Das territoriale, politische und konfessionelle Gefüge des alten, auf das Mittelalter zurückgehenden Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation wurde so von innen her zerstört.

Dass dies der Fall war, zeigte sich nach 1795 noch deutlicher, als auch Österreich 1797 mit dem Frieden von Campo Formio den Kampf gegen Frankreich aufgab. Auch dieser Vertrag wurde um ein geheimes Zusatzprotokoll ergänzt. Darin wurde Öster-

reich erlaubt, sich innerhalb des Reiches für die eigenen Gebietsverluste schadlos zu halten, so etwa durch die Einverleibung des Fürsterzbistums Salzburg.

Damit war nun endgültig klar, dass das alte Reichsgefüge sich auflösen würde und die geistlichen Fürstentümer (vor allem die Kurfürst-Erzbistümer Köln, Mainz und Trier) dabei untergehen würden. Die Besetzung des linken Rheinufers hatte diese ohnehin schwer geschädigt und den größten Teil ihrer Territorien unter französische Herrschaft gebracht. Durch die weiteren französischen Erfolge unter Napoleon wurde die Lage für die deutschen Staaten immer dramatischer, doch hatte man der französischen Expansion wenig entgegenzusetzen. Bald gab es nicht mehr viel zu verhandeln; das Deutsche Reich musste 1801 in Lunéville in Lothringen mit Frankreich Frieden schließen (→ Huber/Huber I, 15). Der Lunéviller Vertrag verpflichtete das Deutsche Reich insgesamt (»collectivement«), für die Entschädigung solcher Fürsten zu sorgen, die durch die Abtretung der linksrheinischen Gebiete Verluste erlitten hatten. Als Entschädigungsmasse waren dabei von französischer Seite aus vorwiegend die Besitzungen der geistlichen Fürsten eingeplant. Der Lunéviller Vertrag sah vor, dass dies durch weiterhin zu beschließende Regelungen in geordnete Bahnen gelenkt werden sollte – diese Regelungen machten dann den »Reichsdeputationshauptschluss« aus.

2.2 Inhalt und Folgen des Reichsdeputationshauptschlusses

Die 1802 gebildete außerordentliche »Reichsdeputation«, d. h. ein Sonderausschuss des Reichstages, konnte diese Vorgänge mit ihrem »Hauptschluss«, also dem finalen Beschluss, nur noch besiegeln. So war der Reichsdeputationshauptschluss (→ KTGQ IV, 158f; Huber/Huber I, 18f) im Wesentlichen ein groß angelegter Entschädigungsplan, der aber weit über die Kompensation für den Verlust linksrheinischer Gebiete hinausging. Inzwischen war schon eine groß angelegte Säkularisation in Gang gekommen, da die geistlichen Fürstentümer teilweise besetzt und anderen Staaten einverleibt waren. Zugleich gingen diese größeren Staaten daran, sich kleinere weltliche Territorien einzugliedern. Durch diese »Mediatisierung« verloren auch die meisten der ehrwürdigen Reichsstädte ihre Reichsunmittelbarkeit. Die Aufhebung der geistlichen Fürstentümer hatte sich schon lange vorbereitet: Man empfand sie als unmodern, und gewiss war auch die territoriale Zersplitterung Deutschlands nach dem Westfälischen Frieden im europäischen Vergleich ein Anachronismus. Die Protestanten betraf die Säkularisation der geistlichen Staaten nicht: In den evangelischen Gebieten Deutschlands hatte dieser Prozess schon in der Reformationszeit stattgefunden. Auf katholischer Seite wurde die Säkularisation von Territorien von manchen auch als Befreiung empfunden: Bistümer waren nun keine Versorgungseinrichtungen für zweitgeborene Adelsöhne mehr. Vorläufig aber war die Säkularisation für die katholische Kirche ein ungeheurer Machtverlust: Die katholische Mehrheit unter den Reichsfürsten war dahin, und als 1806 Kaiser Franz II. die Kaiserwürde des Heiligen Römischen Reiches ablegte und sich auf die schon 1804 proklamierte österreichische

zurückzog, war auch das katholische Kaisertum in Deutschland erloschen. Insgesamt veränderte der Reichsdeputationshauptschluss die Landkarte Deutschlands radikal: 112 geistliche und viele kleinere weltliche Territorien verschwanden.

Hinzu kam nun aber noch eine ganz andere Form der Säkularisation, die nicht die geistlichen Territorien, sondern den materiellen Besitz der Kirche betraf. Hier kamen jahrzehntelange Bemühungen zum Erfolg, das Kirchenvermögen zu kontrollieren und nach Belieben für staatliche Zwecke einzuziehen. So wurde durch § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses eine umfängliche Vermögenssäkularisation festgelegt. Behalten durften die Kirchen nur noch das Ortskirchenvermögen, das für die unmittelbaren Aufgaben in Gottesdienst, Seelsorge und Armenfürsorge notwendig war. Klöster, die der Kontemplation und nicht der tätigen Nächstenliebe dienten, oder Kirchen, die nicht unmittelbar gemeindlichen Zwecken gewidmet waren, schienen überflüssig. Von großer Bedeutung war § 63 des Reichsdeputationshauptschlusses, der auf die Gewährung von Religionsfreiheit zielte. Durch die Aufhebung der geistlichen und kleinerer weltlicher Staaten waren vielfach Katholiken unter die Herrschaft evangelischer oder Evangelische unter die Herrschaft katholischer Fürsten gekommen. Der Westfälische Friede hatte im Wesentlichen das Prinzip konfessioneller Geschlossenheit für die Territorien im Sinne des »cuius regio – eius religio« festgeschrieben. Nun war unübersehbar, dass für die konfessionelle Mischung in den neu zugeschnittenen deutschen Staaten eine Lösung gefunden werden musste.

Ein Vorreiter hierfür war Bayern: 1803 wurden allen Konfessionen in einem Religionsedikt die gleichen Rechte gewährt, und die Schließung gemischtkonfessioneller Ehen wurde erlaubt – dabei war der Protestantismus noch kurz zuvor im alten Bayern schlichtweg verboten gewesen. Den Kirchen und vor allem der katholischen Kirche wurde durch die Verfassung von 1808 und durch ein weiteres Religionsedikt aus dem Jahre 1809 eine strenge Staatsaufsicht auferlegt. Die durch die Säkularisation und die Mediatisierungen zu Bayern gekommenen evangelischen Bevölkerungsteile sollten integriert und vor der Dominanz der katholischen Kirche geschützt werden. Dabei musste der Protestantismus, der zuvor in einer Vielzahl von Kleinterritorien und Reichsstädten beheimatet war, in Bayern erst einmal zusammenwachsen; daran hatte eine neue, vom Staat verordnete Kirchenorganisation nicht unerheblichen Anteil. Der Eindruck eines dezidiert katholischen Bayern stellte sich erst später wieder ein: König Ludwig I. betrieb eine deutlich prokatholische Politik, die durch den von 1837–1847 amtierenden Innenminister Karl von Abel forciert wurde. Symbolisch dafür wurde die 1838 ergangene »Kniebeugungsordre«, die protestantische Soldaten am Fronleichnamfest zwang, mit den katholischen Kameraden gemeinsam vor dem Allerheiligsten in die Knie zu gehen. Das Ringen des bayrischen Protestantismus um seine Integration wurde damit auf eine harte Probe gestellt, die er aber durch Proteste, Widerstand und publizistischen wie politischen Rückhalt bestand.

3 Die Erneuerung der Staatskirchenhoheit

Michael Fischer, Religion, Nation, Krieg. Der Lutherchoral Ein feste Burg ist unser Gott zwischen Befreiungskriegen und Erstem Weltkrieg, Münster 2014. – Gerhard Graf: Gottesbild und Politik. Eine Studie zur Frömmigkeit in Preußen während der Befreiungskriege 1813–1815, Göttingen 1993. – Rudolf Mau (Hg.), Protestantismus in Preußen. Lebensbilder aus seiner Geschichte, Bd. II (Vom Unionsaufruf 1817 bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts), Leipzig 2009.

Mit Napoleons endgültiger Niederlage und Verbannung 1815 wurde der Weg zu einer territorialen Neuordnung Europas frei. Mit dem Ende der geistlichen Fürstentümer 1803, dem Ende des ›deutschen‹ Kaisertums und mit der Gründung des Rheinbundes 1806 war Deutschland ein Gefüge von weltlich regierten Monarchien geworden, unter denen Preußen und Bayern das größte Gewicht hatten. Dies wurde 1815 mit der Gründung des Deutschen Bundes festgeschrieben. Die Bundesakte (→ KTGQ IV, 178) garantierte den Angehörigen der großen christlichen Konfessionen Gleichheit vor dem Gesetz, überließ die Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche aber den Einzelstaaten.

Die »Heilige Allianz« (→ KTGQ IV, 178f), die eher ein unheiliges Bündnis zur Unterdrückung bürgerlicher Freiheiten war, war ein Baustein der Außenpolitik des österreichischen Staatskanzlers Klemens Wenzel Fürst von Metternich. Sie wurde 1815 von den drei die antinapoleonische Koalition repräsentierenden europäischen Monarchen geschlossen: dem russischen Zaren, dem österreichischen Kaiser und dem preußischen König. Das Programm dieser Allianz war ein Bündnis im christlichen, überkonfessionellen Geist, denn hier gelobten ein orthodoxer, ein katholischer und ein protestantischer Monarch Brüderlichkeit und Frieden. Die Kehrseite der im Programm formulierten väterlichen Haltung gegenüber den Völkern war ihre Entmündigung. Als der Zerfall des Osmanischen Reiches Begehrlichkeiten bei den europäischen Mächten weckte, trafen die Interessen Russlands und Frankreichs schon bald aufeinander.

3.1 Die Amalgamierung von Nation und Religion in der Festkultur

Im Zuge der territorialen Neuordnung Deutschlands und vor allem im Zuge der Befreiungskriege erwachte das deutsche Nationalbewusstsein, zu dessen Popularisierung eine eigene Festkultur beitragen sollte. Mit Gott war man in die Befreiungs-

kriege gezogen, »mit Gott für König und Vaterland«, und es ließ sich in Predigten und Aufrufen sogar davon reden, dies sei ein Heiliger Krieg und man kämpfe für eine gerechte Sache. Andererseits hatte die hier massiv aufbrechende christliche Legitimation militärischer Gewalt eine nachdenkliche Seite gehabt. Dieser Krieg war auch eine Gelegenheit, zu Buße und Demut zu rufen, dazu eben, es dem Eroberer Napoleon nicht gleichzutun. Ernst Moritz Arndt, der in einem Gedicht die Völkerschlacht bei Leipzig 1813 besungen hatte, empfahl, den Gedenktag der Völkerschlacht zum nationalen Feiertag zu machen. So sollten in jedem Jahr am 18. und 19. Oktober umfängliche Feiern stattfinden, zu denen Umzüge, Gottesdienste und weltliche Festlichkeiten gehören sollten. Tatsächlich wurden Arndts Vorstellungen schon 1814 umgesetzt. Dabei hatten Pfarrer als Organisatoren, Prediger und Festredner eine wichtige Funktion.

Im Zusammenhang mit der in den Befreiungskriegen erstarkten deutschen Nationalbewegung bot sich Luther, schon angesichts des Jubiläumsjahres 1817, als Identifikationsfigur für das protestantische Deutschland an, allerdings nicht mit seiner Theologie, sondern als Freiheitskämpfer. So wurde er zum Bestandteil eines romantischen Geschichtsbildes: Die eine deutsche Nation unter einem Kaiser bedurfte wieder eines Reformators, der die Kirche erneuerte. Das allerdings, so die Meinung vieler, hatten die Katholiken nicht verstanden. Nun begann die Zeit der Luther-Denkmäler. Das Denkmal wurde im 19. Jahrhundert ohnehin zur Mode und durch die daran geknüpften Feierlichkeiten zu einer Art öffentlichem Altar. Nur kurz kam die Idee auf, das Reformationsfest zu einem überkonfessionellen Nationalfest zu machen. So schlug Goethe in einer Schrift zum Reformationstag 1817 vor, dieses Fest mit dem Gedenktag an die Völkerschlacht zusammenzulegen und ein überkonfessionelles Nationalfest zu etablieren.

Zum Reformationsjubiläum luden die Studenten der Jenaer Universität die Studenten anderer deutscher Universitäten zu einem Fest auf die Wartburg ein. Der Tag dieses Wartburgfestes war der 18. Oktober 1817, der vierte Jahrestag der Völkerschlacht bei Leipzig. Hier manifestierte sich ein revolutionäres und zugleich typisch protestantisches Potential. Viele Studenten waren republikanisch gesonnen, und sie wollten in ihren Burschenschaften die Einheit Deutschlands darstellen. Schon die zeitliche Nähe zum Gedenktag des Thesenanschlags Luthers wies aber darauf hin, dass dies ein protestantisches Fest war – Studenten von Universitäten in katholischen deutschen Landen waren gar nicht eingeladen worden. Protestantische Choräle wie »Ein feste Burg ist unser Gott« und »Nun danket alle Gott« wurden gesungen.

Nachhaltige Wirkung hatte ein Feiertag, der 1816 von Friedrich Wilhelm III. zum Gedenken an die Gefallenen der Befreiungskriege eingeführt worden war. Er erhielt als »Totensonntag« oder später als »Ewigkeitssonntag« einen festen liturgischen Ort am Ende des Kirchenjahres. In oder bei den Kirchen wurden nun Denkmäler für die Gefallenen errichtet, denen später – mit immer längeren Namenslisten – die Namen der Gefallenen aus dem Krieg von 1870/71 und den Weltkriegen an die Seite gestellt wurden.

3.2 Das Rechtsverhältnis von Staat und Kirche in ausgewählten deutschen Einzelstaaten

Die Stellung der Kirchen und der christlichen Religion war von der politischen Reorganisation unmittelbar betroffen. Eine Revision des Reichsdeputationshauptschlusses, wie sie von katholischen Kirchenvertretern auf dem Wiener Kongress vorgeschlagen worden war, stand nicht zur Debatte. Das landesherrliche Kirchenregiment kam in einer abgewandelten Form des aus dem Absolutismus ererbten Staatskirchentums zu neuem Leben. Gewiss war die Zeit des »Absolutismus« vorbei; die Fürsten waren gezwungen, wenigstens auf ihre Regierungen und Ständevertretungen zu hören, doch sahen sich die Monarchen immer noch nicht nur als Spitze des Staates, sondern auch der Kirche an, sei sie protestantisch oder katholisch. Dementsprechend blieben die Leitungen der evangelischen Landeskirchen Teil der Staatsverwaltung, und es blieb beim Anspruch der Staatskirchenhoheit. Dies konnte sein Gutes haben, da von staatlicher Seite aus häufig die Modernisierung der Kirche betrieben wurde. So war es ein Anliegen Friedrich Wilhelms III., den preußischen Pfarrern eine bessere praktische Vorbildung zu verschaffen – das Ergebnis war 1817 die Gründung des Predigerseminars Wittenberg auf königliches Geheiß.

Durch die Auflösung vieler geistlicher und weltlicher Kleinterritorien im Reichsdeputationshauptschluss und ihre Eingliederung in größere Staaten – wie Preußen, Baden, Württemberg oder Bayern – mussten auch die Kirchenverwaltungen auf der Ebene der Neugründungen organisiert werden. So entstanden die Grenzen der neuen evangelischen Landeskirchen. Die katholische Kirche sollte nach dem gleichen Muster in die Staatsgrenzen eingepasst werden. Ein dringendes Anliegen der katholischen Seite war die Neubesetzung der inzwischen zum größten Teil vakanten deutschen Bistümer. Während der Protestantismus vorläufig fest in den Staatsaufbau integriert blieb, stellte sich für die katholische Kirche nach der Säkularisation und dem Ende der geistlichen Fürstentümer die Frage nach einer Neubeschreibung des Verhältnisses zum Staat. Das mit Napoleon 1801 abgeschlossene Konkordat (→ KTGQ IV, 156–158; Huber/Huber I, 12–14) war dabei ein wichtiges Vorbild, und dem Heiligen Stuhl kam als Vertragspartner nun eine wichtige Rolle zu. Ein Reichskonkordat lag angesichts der unterschiedlichen Interessen der deutschen Einzelstaaten aber in weiter Ferne. Konkordate als Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche konnten zu dieser Zeit nur von katholisch dominierten Staaten abgeschlossen werden, da man sich in protestantischen Territorien mit dem Kirchenstaat nicht auf eine gemeinsame Rechtsebene begeben wollte, eine Zurückhaltung, die auf Gegenseitigkeit beruhte. So wurde vorläufig nur ein einziges Konkordat abgeschlossen, nämlich mit Bayern. Die Lösung war ansonsten eine von Rom aus erlassene Verfügung, die zuvor mit den deutschen Vertragspartnern ausgehandelt worden war und dann von Seiten des Staates per Gesetz in Kraft gesetzt werden musste. Die päpstlichen Verfügungen hatten die Form einer Bulle und waren dem Inhalt nach primär eine »Zirkumskriptionsbulle«, in der es um den neuen Zuschnitt katholischer Bistümer, also ihre Zirkumskription, und um ihre Neubesetzung ging. Das Ziel war, die Bistumsgrenzen den neuen Landesgrenzen anzupassen. Die wichtigste Bulle dieser Art ist die 1821 für Preußen erlassene